



## Was können Sie tun, wenn Ihnen Ihre Krankenkasse Leistungen ablehnt

**Sie sind mit der Entscheidung ihrer Krankenkasse nicht einverstanden?**

**Sie ärgern sich sogar darüber und fühlen sich ungerecht behandelt.**

**„Aber da kann ich doch nichts machen. Die sitzen am längeren Hebel“  
denken Sie möglicherweise.**

**Weit gefehlt!**

Nachfolgend geben wir Ihnen einige Tipps, was Sie dagegen tun können.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich dabei nicht um eine Rechtsberatung handelt.

**Wie verhalte ich mich, wenn ich einen ablehnenden Bescheid von meiner Krankenkasse bekomme?**

Sie haben über Ihren Pflegedienst bei Ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Übernahme der Kosten für eine ärztlich verordnete medizinische Behandlungspflege wie **Blutzuckermessung, Insulinspritzen, Medikamentengabe** usw. gestellt.

Per Brief erhalten Sie einen ablehnenden Bescheid. Sollte die Ablehnung telefonisch erfolgen, verlangen Sie immer einen schriftlichen Bescheid.

**Darauf haben Sie einen Anspruch!**

Unternehmen Sie nichts, bevor Sie nicht mit Ihrem Pflegedienst oder Ihrem Hausarzt darüber gesprochen haben.

Informieren Sie also umgehend Ihren ambulanten Pflegedienst und evtl. Ihren Hausarzt.



Ihr ambulanter Pflegedienst kennt sich in solchen Fällen aus. Er veranlasst die notwendigen Schritte.

Erreicht der Pflegedienst durch Rücksprache bei Ihrem Hausarzt und Ihrer Krankenkasse keine Genehmigung, sollte unbedingt ein schriftlicher Widerspruch eingelegt werden. Auch dabei unterstützt Sie Ihr ambulanter Pflegedienst.

Wichtig ist, dass der Widerspruch mit einer Frist von einem Monat schriftlich bei Ihrer Krankenkasse vorliegen muss.

Fehlt bei der Ablehnung eine Rechtsmittelbelehrung, beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr.

Aber solange brauchen und können Sie nicht warten.

Außer ein wenig Mut und Zeit kostet das Widerspruchsverfahren nichts – **es ist kostenlos.**

Es kann Ihnen auch kein Nachteil gegenüber Ihrer Krankenkasse oder Pflegekasse entstehen.

Widerspruch einlegen heißt nämlich – **einfach seiner Krankenkasse sagen, dass Sie mit deren Entscheidung nicht einverstanden sind.**

Bei der Begründung – warum Sie nicht einverstanden sind – hilft Ihnen Ihr ambulanter Pflegedienst.

Wir bitten ausdrücklich um Ihr Verständnis, dass Ihr ambulanter Pflegedienst Ihnen diese Leistungen bei Ablehnung nicht einfach kostenlos erbringen kann. Die Gebühren mit den Krankenkassen sind so eng kalkuliert, dass der Träger, Pflegevereine und andere nicht selten zum Unterhalt des Pflegedienstes beisteuern müssen.

Ambulanter Pflegedienst  
Jürgen Vierthaler  
Pflegen mit Sinn und Verstand  
Am Haidhügel 18 a  
95326 Kulmbach  
Tel.: 09221/87659  
info@pflegedienst-vierthaler.de